



# Richtlinien

Zur Förderung der  
Kinder- und Jugendarbeit  
in der Stadt Geilenkirchen

2027-2030

Alle Infos: [www.geilenkirchen.de](http://www.geilenkirchen.de)

**JETZT ANTRAG STELLEN**



DAS BEIHEFT ZUM KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN  
DER STADT GEILENKIRCHEN

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Vorwort</b> .....                                                 | 4  |
| <b>Tabellarische Übersicht der Fördersätze (alt und neu) –</b> ..... | 5  |
| <b>Stadt Geilenkirchen</b> .....                                     | 5  |
| <b>1. Allgemeine Richtlinien und Grundsätze</b> .....                | 9  |
| 1.1 Rechtsgrundlagen zur Förderung.....                              | 9  |
| 1.2 Allgemeine Bestimmungen .....                                    | 10 |
| 1.3 Kinder- und Jugendschutz .....                                   | 10 |
| 1.4 Inklusion und Teilhabe .....                                     | 11 |
| 1.5 Zuwendungsempfänger .....                                        | 11 |
| 1.6 Ausschlusskriterien .....                                        | 12 |
| 1.7 Antragsverfahren .....                                           | 13 |
| 1.8 Antragsfristen.....                                              | 13 |
| 1.9 Bewilligung und Auszahlung.....                                  | 14 |
| 1.10 Rückforderung von Zuschüssen .....                              | 14 |
| 1.11 Inkrafttreten.....                                              | 14 |
| 1.12 Kontakt .....                                                   | 15 |
| <b>2. Förderbereiche</b> .....                                       | 16 |
| <b>2.1 Kinder- und Jugendberufshilfe</b> .....                       | 16 |
| Ziel und Bedeutung .....                                             | 16 |
| Förderfähiger Personenkreis.....                                     | 16 |
| Förderung von Betreuungspersonal und besonderen Bedarfen .....       | 16 |
| Verfahren .....                                                      | 17 |
| <b>2.2 Internationale Begegnungen</b> .....                          | 19 |
| Ziel und Bedeutung .....                                             | 19 |
| Förderfähiger Personenkreis.....                                     | 19 |
| Verfahren .....                                                      | 20 |
| <b>2.3 Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und Gruppen</b> .....    | 20 |
| Ziel und Bedeutung .....                                             | 20 |
| Förderfähiger Personenkreis.....                                     | 21 |
| Verfahren .....                                                      | 21 |
| <b>2.4 Schulungen, Seminare und Fortbildungen</b> .....              | 22 |
| Ziel und Bedeutung .....                                             | 22 |
| Förderfähiger Personenkreis.....                                     | 22 |



|                                                                                |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Verfahren .....                                                                | 22        |
| <b>2.5 Zuschüsse an Stadtjugendring und Jugendverbände .....</b>               | <b>24</b> |
| Ziel und Bedeutung .....                                                       | 24        |
| Förderfähiger Personenkreis.....                                               | 24        |
| Verfahren .....                                                                | 24        |
| <b>2.6 Kinder- und Jugendschutz / Medienkompetenz.....</b>                     | <b>25</b> |
| Ziel und Bedeutung .....                                                       | 25        |
| Förderfähiger Personenkreis.....                                               | 25        |
| Besondere Hinweise:.....                                                       | 25        |
| Verfahren .....                                                                | 26        |
| <b>2.7 Jugendbildungsveranstaltungen .....</b>                                 | <b>26</b> |
| Ziel und Bedeutung .....                                                       | 26        |
| Förderfähige Maßnahmen .....                                                   | 27        |
| Förderfähiger Personenkreis.....                                               | 27        |
| Verfahren .....                                                                | 28        |
| <b>2.8 Sonderaktivitäten, Modellprojekte, Experimente .....</b>                | <b>29</b> |
| Ziel und Bedeutung .....                                                       | 29        |
| Hinweise zu Förderung und Eigenanteil:.....                                    | 29        |
| <b>2.9 Förderung von Investitionen in offene Kinder- und Jugendarbeit.....</b> | <b>30</b> |
| <b>2.10 Verfahren Jugendleiter*-in-card .....</b>                              | <b>30</b> |
| Ziel und Bedeutung .....                                                       | 30        |
| Gültigkeit und Voraussetzungen .....                                           | 30        |
| Verfahren .....                                                                | 30        |
| Rechtsgrundlagen .....                                                         | 31        |
| <b>2.11 Sonderurlaubsgesetz .....</b>                                          | <b>31</b> |
| Ziel und Bedeutung .....                                                       | 31        |
| Rechtsgrundlage.....                                                           | 31        |
| Regelungen .....                                                               | 31        |
| <b>Impressum .....</b>                                                         | <b>32</b> |



Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein tragender Bestandteil der sozialen Infrastruktur in der Stadt Geilenkirchen.

Sie eröffnet jungen Menschen Freiräume, in denen sie ihre Freizeit gestalten, sich erproben, Verantwortung übernehmen und gesellschaftliche Teilhabe erleben können. Ziel der Stadt Geilenkirchen ist es, durch Angebote in Kindertageseinrichtungen, Bildungsstätten und Freizeitbereichen allen Kindern und Jugendlichen – unabhängig von Herkunft, sozialem Status oder Wohnort – gleichwertige Chancen auf Entwicklung, Beteiligung und Mitgestaltung zu ermöglichen.

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit stammen aus dem Jahr 2007. Seither haben sich die Lebenswelten junger Menschen, die pädagogischen Anforderungen sowie die Rahmenbedingungen kommunaler Förderung grundlegend verändert. Themen wie Digitalisierung, demografischer Wandel und vielfältigere Lebensrealitäten stellen neue Anforderungen an eine zukunftsorientierte Jugendförderung.

Die nun vorliegende Neufassung der Richtlinien trägt diesen Entwicklungen Rechnung. Sie stützt sich auf aktuelle Erkenntnisse aus der Sozialraumanalyse 2021, den Ergebnissen der Kommunalen Jugendbefragung 2025 sowie den Beschluss des Jugendhilfeausschusses Juni 2026.

Mit der Überarbeitung bekräftigt die Stadt Geilenkirchen ihren Anspruch, die offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit zu fördern, weiterzuentwickeln und dauerhaft zu sichern. Die Richtlinien schaffen verlässliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Stadt, freien Trägern und ehrenamtlich Engagierten. Zugleich sollen sie Impulse geben, neue Ideen umzusetzen, innovative Formate zu erproben und weitere Zielgruppen zu erreichen.

Allen, die sich in Geilenkirchen für Kinder und Jugendliche engagieren – in Einrichtungen, Vereinen oder Projekten –, gilt ein herzlicher Dank für ihren unermüdlichen Einsatz, ihre Kreativität und ihr Engagement, die Lebenswelt junger Menschen in unserer Stadt aktiv mitzugestalten.

**Geilenkirchen, 2026**

*Im Auftrag der Stadt Geilenkirchen*



**TABELLARISCHE ÜBERSICHT DER FÖRDERSÄTZE (ALT UND NEU) –  
STADT GEILENKIRCHEN**

| Art der Maßnahme /<br>Veranstaltung                                           | Dauer     | Zuschusshöhe   | Bisherige<br>Richtlinien       |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------|--------------------------------|
| <b>2.1</b><br><b>Kinder- und Jugenderholung</b>                               |           |                |                                |
| Außerörtliche Maßnahme                                                        | 3–21 Tage | 6 € / Tag / TN | 4€ / Tag / TN<br>5-21 Tage     |
| Ganztägige örtliche<br>Erholungsmaßnahme /<br>Ferienspiele                    | 3–21 Tage | 6 € / Tag / TN | 3 € / Tag / TN<br>10-20 Tage   |
| <b>2.2</b><br><b>Internationale<br/>Jugendbegegnungen</b>                     |           |                |                                |
| Begegnungen im Ausland                                                        | 5–14 Tage | 6 € / Tag / TN | 3,50 € / Tag / TN<br>5-14 Tage |
| Begegnungen in<br>Geilenkirchen                                               | 5–14 Tage | 6 € / Tag / TN | s.o.                           |
| Maßnahmen Jugendwerke                                                         | 5–14 Tage | 6 € / Tag / TN | NEU.                           |
| <b>2.3</b><br><b>Freizeitmaßnahmen der<br/>Jugendverbände und<br/>Gruppen</b> |           |                |                                |



|                                                                      |                     |                                                              |                                          |
|----------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Tagesveranstaltung                                                   | ≥ 5 Std.            | 75 % der anerkannten Kosten, jedoch max. 300 € oder 6 € / TN | 50 %, maximal jedoch 230 € oder 4 € / TN |
| Wochenendfahrt (Fr–So)                                               | Wochenende          | 75 % der anerkannten Kosten, jedoch max. 500 € + 12 € / TN   | 50 %, max. jedoch 460 €                  |
| Offene Kinder- und Jugendveranstaltung                               | Pauschal            | 85 % der anerkannten Kosten, jedoch max. 400 €               | 50 %, max. jedoch 200 €                  |
| <b>2.4</b><br><b>Schulungen, Seminare, Fortbildungen</b>             |                     |                                                              |                                          |
| Allgemeine Schulungen                                                | bis 5 Tage          | 50 % der anerkannten Kosten, jedoch max. 14 € / Tag / TN     | 50 %, jedoch max. 11 € / Tag / TN        |
| Kurse Landesjugendämter, Akademien, Jugendbildungsstätten            | bis 5 Tage          | 50 % der anerkannten Kosten, jedoch max. 50 € / TN           | 50 %, jedoch maximal 42 € / TN           |
| Kurzveranstaltungen / Vorträge auf städtischer Ebene                 | ≥ 1,5 Std.          | pauschal 150 €                                               | NEU                                      |
| <b>2.5</b><br><b>Zuschüsse an Stadtjugendring und Jugendverbände</b> |                     |                                                              |                                          |
| Stadtjugendring                                                      | pauschal / jährlich | durch JHA festgelegt                                         | NEU                                      |



|                                                                  |                                                  |                                                              |                                        |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Jugendverbände                                                   | pauschal / nach Verteilvorschlag Stadtjugendring | Mitglied im SJR; kein neben- oder hauptamtliches Personal    | NEU                                    |
| <b>2.6</b><br>Kinder- und Jugendschutz / Medienkompetenz         | –                                                | bis 100 % / max. 300 €                                       | NEU                                    |
| <b>2.7</b><br>Jugendbildungsveranstaltungen                      |                                                  |                                                              |                                        |
| Mehrtägige Veranstaltungen (städtisch / kirchlich / überörtlich) | bis 5 Tage                                       | 75 % der anerkannten Kosten, jedoch max. 12 € / Tag / TN     | 50 %, maximal jedoch 5,50 € / Tag / TN |
| Tagesveranstaltungen                                             | 1 Tag, maximal 14 Tage pro Jahr je Träger        | 75 % der anerkannten Kosten, jedoch max. 400 €               | NEU                                    |
| Abendveranstaltungen / Veranstaltungsreihen                      | ≥ 1,5 Std.                                       | pauschal 150 €                                               | NEU                                    |
| Einzelprojekte                                                   | 1x pro Kalenderjahr je Träger                    | 100 % der anerkannten Kosten, jedoch max. 500 €              | NEU                                    |
| Kurse Landesjugendämter, Akademien, Jugendbildungsstätten        | –                                                | 75 % der anerkannten Kosten, jedoch max. 30 € / TN / Kurs    | 50 %, jedoch max. 21 € / TN / Kurs     |
| Fahrten zu Gedenkstätten NS-Verbrechen                           | NRW / Bundesgebiet / angrenzendes Ausland        | 50% der anerkannten Kosten - bis 4 Tage max. 20 € / Tag / TN | 50 %, jedoch max. 5,50 € / Tag / TN    |



|                                                                    |            |                                                               |                                              |
|--------------------------------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Europäisches Ausland                                               | bis 6 Tage | 50 %<br>max. 20 € / Tag / TN                                  | s.o.                                         |
| <b>2.8</b><br>Berufsvorbereitende Maßnahmen                        | 3–7 Tage   | 50 % der anerkannten<br>Kosten, jedoch<br>max. 7 € / Tag / TN | NEU                                          |
| <b>2.9</b><br>Jugendpflegematerialien                              | –          | bis 400 €: 100 % über<br>400 €: 75 % max.<br>1.000 €          | 1/3 der Kosten,<br>maximal jedoch<br>700 €   |
| <b>2.10</b><br>Sonderaktivitäten, Modellprojekte,<br>Experimente   | –          | nach Antrag                                                   | Nach Anfrage, ab<br>500 € entscheidet<br>JHA |
| <b>2.11</b><br>Investitionen in offene Kinder- und<br>Jugendarbeit | –          | nach Bedarf                                                   | NEU                                          |
| <b>2.12</b><br>Verfahren Jugendleiter*in-Card                      | –          | –                                                             | NEU                                          |
| <b>2.13</b><br>Sonderurlaubsgesetz                                 | -          | -                                                             | NEU                                          |



## 1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND GRUNDSÄTZE

### 1.1 RECHTSGRUNDLAGEN ZUR FÖRDERUNG

Die Stadt Geilenkirchen gewährt im Rahmen ihrer Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet, um die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und zu unterstützen.

Eine Förderung kann erfolgen, wenn der jeweilige Träger folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Fachliche Eignung: Der Träger verfügt über die erforderlichen personellen und inhaltlichen Kompetenzen zur Durchführung der geplanten Maßnahme.
2. Sachgerechter Mitteleinsatz: Es ist sichergestellt, dass die gewährten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und transparent verwendet werden.
3. Gemeinnützigkeit: Der Träger verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zielsetzungen.
4. Eigenleistung: Eine angemessene Eigenbeteiligung an der Finanzierung der Maßnahme ist nachzuweisen.
5. Verfassungsbezogene Arbeit: Die geförderte Tätigkeit steht im Einklang mit den Zielen und Grundwerten des Grundgesetzes.

Rechtsgrundlage für die Förderung sind die [Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe \(SGB VIII\)](#) in der jeweils geltenden Fassung. Besondere Bedeutung haben dabei die §§ 11, 12, 14 und 16 in Verbindung mit den §§ 73–75 sowie 79–80 SGB VIII, die die rechtliche Grundlage und den Gegenstand der Förderung bilden.

Darüber hinaus sollen die beantragten Maßnahmen und Projekte den Zielsetzungen der kommunalen Jugendhilfeplanung der Stadt Geilenkirchen entsprechen und sich an deren Schwerpunkten orientieren.



## 1.2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aus diesen Förderrichtlinien ergibt sich **kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen**. Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Geilenkirchen bereitgestellten Mittel und kann nur gewährt werden, soweit entsprechende Haushaltsansätze vorhanden sind.

Zuschüsse stellen in der Regel eine Teil- bzw. Restfinanzierung dar. Voraussetzung ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahme oder Veranstaltung. Teilnehmerbeiträge gelten hierbei als Eigenleistung.

Landes- und Bundesmittel sind vorrangig zu beantragen. Sie werden als Einnahmen auf die förderfähigen Gesamtkosten angerechnet.

Die Zuwendungsempfänger\*innen verpflichten sich, die bewilligten Mittel zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Für versäumte oder nicht bewilligte Anträge bei anderen Förderstellen übernimmt die Stadt Geilenkirchen keine Haftung oder finanzielle Ausgleichszahlung. Gleiches gilt für den Ausfall von Fördermitteln des Landes oder Bundes.

Altersgrenzen orientieren sich an pädagogischer Eignung und landesrechtlichen Fördervorgaben.

## 1.3 KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 wurde der Schutz von Minderjährigen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen nochmals gestärkt. Nach § 72a SGB VIII müssen Jugendämter sowie Träger der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass Personen, die wegen einschlägiger Straftaten vorbestraft sind, nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

Antragsberechtigt sind daher ausschließlich Träger und Vereine

- die die **Bedingungen gem. § 74 Abs. 1 SGB VIII** zur Förderung der freien Jugendhilfe erfüllen,
- die gemäß § 72a SGB VIII schriftlich erklären, dass für alle im Verein und bei dem Träger tätigen Personen **aktuelle erweiterte Führungszeugnisse** ohne Einträge vorliegen.
- die ein gemäß § 79a SGB VIII geeignetes **Schutzkonzept** vorlegen, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und sexuellen Übergriffen sicherstellt



## 1.4 INKLUSION UND TEILHABE

Alle öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Geilenkirchen tragen gemeinsam Verantwortung dafür, [die Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) (UN-BRK) umzusetzen.

Kinder- und Jugendarbeit soll allen jungen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sozialem Status oder Beeinträchtigung, offenstehen und ihnen gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen.

Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK sind Personen, die aufgrund langfristiger körperlicher, seelischer, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Barrieren an einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehindert sein können (Art. 1 UN-BRK).

Kinder- und Jugendarbeit in Geilenkirchen trägt in besonderer Weise dazu bei, [Selbstbestimmung, gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion](#) zu fördern – sei es im kulturellen, sozialen oder sportlichen Bereich.

Damit stehen die Ziele des SGB VIII (§§ 1, 11–14), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW (3. AG-KJHG – KJFöG NRW) sowie der UN-BRK in engem Zusammenhang.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich grundsätzlich koedukativ und divers aus. Das bedeutet, dass Mädchen, Jungen sowie intergeschlechtliche junge Menschen gemeinsam an Angeboten teilhaben können.

## 1.5 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

[Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:](#)

- nach § 75 SGB VIII anerkannte [Träger der freien Jugendhilfe](#), insbesondere Jugendorganisationen, Jugendverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- der [Stadtjugendring Geilenkirchen](#), weitere Vereine, Initiativen oder Initiativgruppen sowie nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie Aufgaben im Sinne der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen,
- Veranstalter\*innen und Träger förderungswürdiger Sondermaßnahmen, deren Zielsetzung den Grundsätzen des SGB VIII entspricht.



Gefördert werden im Regelfall nur Teilnehmer\*innen, die in Geilenkirchen mit ihrem ersten oder zweiten Wohnsitz gemeldet sind oder eine Bildungsstätte in Geilenkirchen besuchen. *Ausnahmen gelten für internationale Jugendbegegnungen; hier können auch Leiterinnen und Betreuer\*innen berücksichtigt werden, die außerhalb des Stadtgebiets wohnen.*

Mindestteilnehmerzahlen sowie Altersgrenzen ergeben sich aus den jeweiligen [Einzelförderrichtlinien](#). Zuschussempfänger\*innen – mit Ausnahme überörtlicher Spitzenverbände – müssen ihren Sitz im Stadtgebiet Geilenkirchen, im Kreis Heinsberg oder in einem unmittelbar angrenzenden Gebiet haben.

## 1.6 AUSSCHLUSSKRITERIEN

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, Anschaffungen oder Veranstaltungen, die bereits vor Bewilligung begonnen, abgeschlossen oder beschafft wurden,
- Aktivitäten, die überwiegend konsumorientiert sind, eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen oder sich zu mehr als einem Drittel auf reine Fahrten mit Verkehrsmitteln (z. B. Bus, Bahn) beschränken,
- Ferienfreizeiten, internationale Jugendbegegnungen oder ähnliche Maßnahmen, die durch kommerzielle Reiseveranstalter organisiert und durchgeführt werden,
- Veranstaltungen, die überwiegend gewerblichen, parteipolitischen, religiösen, beruflichen, verbandlichen, wissenschaftlichen, gewerkschaftlichen oder schulischen Zwecken dienen,
- Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Schulbetrieb oder Sportwettkämpfen stehen.
- Anträge von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Einzelpersonen.



## 1.7 ANTRAGSVERFAHREN

Das Antragsverfahren erfolgt schriftlich bei der

Stadt Geilenkirchen

Jugend- und Sozialamt

Jugendförderung

Nikolaus-Becker-Str. 28-34

52511 Geilenkirchen

Für die Beantragung von Fördermaßnahmen in den einzelnen Bereichen stehen entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Diese können beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen angefordert oder online unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

[Jugendförderung - Serviceportal Stadt Geilenkirchen](#)

Dem Förderantrag sind in der Regel ein **Kosten- und Finanzierungsplan**, eine **Teilnehmerliste** und ein **Programmablauf** beizufügen (siehe entsprechende Einzelpositionen). Eine Förderung erfolgt nur gegen Vorlage der Vereinbarung gem. § 72a SGB XII sowie eines Schutzkonzeptes gem. § 79a SGB XIII.

## 1.8 ANTRAGSFRISTEN

- **Antragsfrist**

Anträge auf Förderung sind spätestens **acht Wochen vor Beginn der Maßnahme** schriftlich bei der Stadt Geilenkirchen einzureichen. Maßgeblich ist der vollständige Eingang des Antrags.

- **Haushaltsvorbehalt**

Die Bewilligung der Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- **Maßnahmen zu Jahresbeginn**

Für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01. Januar bis zur Rechtskraft des städtischen Haushalts beginnen, erfolgt die Bewilligung unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung und der Bereitstellung entsprechender Mittel.

- **Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen kann von der Antragsfrist abgewichen werden, sofern haushaltsrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.



## 1.9 BEWILLIGUNG UND AUSZAHLUNG

Zuschüsse werden nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage eines ordnungsgemäßen [Verwendungsnachweises](#) ausgezahlt. Dieser sollte bis [spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme](#) erfolgen.

Bei Maßnahmen wie Kinder- und Jugenderholungen sowie Projekten der internationalen Jugendarbeit kann der Träger auf Antrag nach der Rechtskraft der Bewilligung eine Abschlagszahlung von bis zu 75 % erhalten. Die Restzahlung erfolgt nach Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen.

Fahrtkosten können nur nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet werden.

Ein Anspruch auf Nachbewilligung bei höheren tatsächlichen Kosten besteht nicht.

Die Stadt Geilenkirchen behält sich das Recht vor, die Verwendung der Mittel vor Ort zu prüfen. Alle Belege und Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein offizielles Konto des Antragstellers (kein Privatkonto). Der angegebene Kontoinhaber muss mit dem tatsächlichen Zahlungsempfänger übereinstimmen. Bei allen Überweisungen erfolgt eine verpflichtende Empfängerüberprüfung durch die Bank.

## 1.10 RÜCKFORDERUNG VON ZUSCHÜSSEN

Zuschüsse können von der Stadt Geilenkirchen ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht,
- Mittel nicht oder zweckwidrig verwendet werden,
- Auflagen des Bewilligungsbescheids nicht erfüllt wurden,
- die Maßnahme nicht oder nur teilweise durchgeführt wurde,
- kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

## 1.11 INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2027 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen der Stadt Geilenkirchen.



## 1.12 KONTAKT

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Anmerkungen an:

### **Sachbearbeitung/ Abteilung**

Stadt Geilenkirchen

Jugend- und Sozialamt

Jugendförderung

Nikolaus-Becker-Str. 28-34

52511 Geilenkirchen



## 2. FÖRDERBEREICHE

### 2.1 KINDER- UND JUGENDERHOLUNG

---

#### ZIEL UND BEDEUTUNG

Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Ferien gemeinsam mit anderen in einem betreuten Rahmen zu verbringen. Dazu zählen Aufenthalte in Ferien- oder Zeltlagern, Jugendherbergen sowie wohnortnahe Ferienangebote und Ferienspiele.

Diese Maßnahmen fördern nicht nur die Erholung, sondern auch das soziale Lernen, das Verantwortungsbewusstsein und die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Durch gemeinschaftliche Aktivitäten entstehen Erlebnisse, die das Selbstbewusstsein und die sozialen Kompetenzen nachhaltig stärken.

---

#### FÖRDERFÄHIGER PERSONENKREIS

Förderfähig sind Teilnehmende ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können gefördert werden, wenn sie sich in Ausbildung, Schule, Studium oder einem Freiwilligendienst befinden oder arbeitslos gemeldet sind.

Pro Kalenderjahr kann für jede teilnehmende Person nur eine Förderung für eine außerörtliche Erholungsmaßnahme gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahme von einer verantwortlichen, volljährigen Leitungskraft und mindestens einer weiteren Betreuungsperson begleitet wird.

Betreuungspersonen sollen mindestens 16 Jahre alt sein und in der Regel über eine anerkannte Jugendleiterqualifikation (z. B. Juleica) verfügen.

---

#### FÖRDERUNG VON BETREUUNGSPERSONAL UND BESONDEREN BEDARFEN

Für die ehrenamtliche Leitung einer Ferienspielmaßnahme wird eine Aufwandsentschädigung von 60€ pro Tag gewährt.

Anerkannte ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten einen Zuschuss von 15 € pro Tag.

Ab dem zehnten Teilnehmenden kann eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert werden.



In geschlechtsgemischten Gruppen soll eine geschlechtergerechte Betreuung sichergestellt werden.

Bei inklusiven Maßnahmen, an denen mindestens ein Kind mit Behinderung teilnimmt, kann eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert werden.

- In begründeten Fällen, insbesondere bei mehrfach oder schwerstbehinderten Teilnehmenden, kann das Jugendamt eine Einzelbetreuung anerkennen, sofern keine vorrangigen Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB IX bestehen.
- Der Nachweis der Behinderung (z. B. Kopie des Schwerbehindertenausweises) ist dem Antrag beizufügen.
- Bei inklusiven Maßnahmen können die entsprechenden Teilnehmenden und Betreuungspersonen nach Rücksprache höher bezuschusst werden.

Küchenpersonal kann für die Gesamtdauer der Maßnahme wie eine teilnehmende Person gefördert werden.

Nicht schulpflichtige Kinder von Leitungs- oder Betreuungspersonen können ebenfalls wie Teilnehmende berücksichtigt werden.

Hinweis: An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.

---

## VERFAHREN

---

### ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Förderung ist acht Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen einzureichen.

Die jeweils geltenden Antragsfristen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Jugendförderung.

Der durchführende Träger hat einen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung) für alle Teilnehmenden nachzuweisen.

---

### VERWENDUNGSNACHWEIS

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus:

- einer Aufstellung der Gesamtkosten (Einnahmen und Ausgaben) sowie entsprechender Nachweise,
- einer Liste der Teilnehmenden mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den allgemeinen Regelungen in Abschnitt 1.9 innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme, einzureichen.



Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden.

Die Abrechnung erfolgt pauschal pro teilnehmender Person.

Teilnehmende, die am ersten Tag anwesend waren oder aufgrund von Krankheit später einsteigen, werden für die gesamte Maßnahme berücksichtigt.



## 2.2 INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN

### ZIEL UND BEDEUTUNG

Internationale Jugendarbeit fördert die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und ermöglicht gemeinsames Lernen, Arbeiten und interkulturellen Austausch. Sie trägt dazu bei, andere Kulturen, Lebensweisen und gesellschaftliche Strukturen kennenzulernen und ein Verständnis für internationale Zusammenhänge zu entwickeln.

Durch Begegnungen im In- und Ausland wird Jugendlichen die Chance geboten, eigene Sichtweisen zu reflektieren, Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebensformen zu entwickeln und sich aktiv mit Themen wie Demokratie, Frieden und europäischer Zusammenarbeit auseinanderzusetzen. Auch Fachkräfte der Jugendarbeit können im Rahmen internationaler Projekte ihre Erfahrungen austauschen und neue Methoden und Perspektiven kennenlernen.

Für die Durchführung internationaler Jugendbegegnungen ist eine enge Abstimmung mit den Partnerorganisationen im In- und Ausland erforderlich. Das Programm soll inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch so gestaltet sein, dass es sowohl kulturelle als auch soziale und politische Aspekte berücksichtigt. Es soll Lerninhalte, gemeinsame Freizeitaktivitäten, Begegnungen mit Gastfamilien und Austauschmöglichkeiten enthalten. Eine sorgfältige Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Begegnung ist sicherzustellen.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit ist zu beachten: Bilaterale oder trilaterale Austauschmaßnahmen sollen nach Möglichkeit innerhalb von 24 Monaten als Hin- und Rückbegegnung stattfinden. Eine Förderung einer weiteren Auslandsbegegnung kann erst erfolgen, wenn zuvor eine entsprechende Begegnung in Geilenkirchen oder im Inland durchgeführt wurde.

### FÖRDERFÄHIGER PERSONENKREIS

Gefördert werden Teilnehmende ab dem vollendeten 11. Lebensjahr (in Ausnahmefällen ab dem 5. Schuljahr) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Pro Kalenderjahr kann jede teilnehmende Person nur einmal eine Förderung für eine internationale Jugendbegegnung erhalten.

Die Gruppengröße soll mindestens sieben Teilnehmende umfassen.

Die Maßnahme ist von einer verantwortlichen, volljährigen Leitungskraft und mindestens einer weiteren Betreuungsperson zu begleiten.

Betreuungspersonen sollen mindestens 16 Jahre alt sein und über eine anerkannte Jugendleiterqualifikation (z. B. Juleica) verfügen.

An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.



---

## VERFAHREN

---

### ANTRAGSTELLUNG

---

Der Antrag auf Förderung ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen einzureichen.

Dem Antrag ist ein inhaltlich und zeitlich abgestimmtes Programm der Begegnung beizufügen, das Ziele, Themen, Methoden, Ablauf, Kooperationspartner und geplante Aktivitäten enthält. Der durchführende Träger hat für alle Teilnehmenden einen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung) nachzuweisen.

---

### VERWENDUNGSNACHWEIS

---

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, bestehend aus:

- einer Aufstellung der Gesamtkosten (Einnahmen und Ausgaben),
- einer Teilnehmendenliste mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift,
- einem schriftlichen Erfahrungsbericht zur inhaltlichen Auswertung der Begegnung.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den allgemeinen Regelungen in Abschnitt 1.9 innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden.

## 2.3 FREIZEITMAßNAHMEN DER JUGENDVERBÄNDE UND GRUPPEN

---

### ZIEL UND BEDEUTUNG

---

Gefördert werden Maßnahmen, die als offenes Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene konzipiert sind.

Ziel ist es, jungen Menschen abwechslungsreiche Freizeit- und Bildungsangebote zu bieten, soziale Kontakte zu fördern, Engagement zu ermöglichen und kulturelle oder kreative Aktivitäten zu unterstützen.

Die Maßnahmen sollen die selbstständige Teilnahme, die Mitbestimmung und die Verantwortung innerhalb der Gruppe stärken. Gleichzeitig tragen sie dazu bei, Teilhabechancen zu verbessern und attraktive Angebote außerhalb der Schule zu schaffen.

---

## FÖRDERFÄHIGER PERSONENKREIS

Grundsätzlich werden Teilnehmende ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gefördert.

Teilnehmende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können gefördert werden, wenn sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, studieren, einen Freiwilligendienst leisten oder arbeitslos sind.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme von einer volljährigen Leitungskraft und mindestens einer weiteren Betreuungsperson begleitet wird.

Betreuungspersonen sollen mindestens 16 Jahre alt sein und über eine anerkannte Jugendleiterqualifikation (z. B. Juleica) verfügen.

---

## VERFAHREN

---

### ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor Beginn beim Jugendamt einzureichen. Dem Antrag ist ein Programm der Maßnahme beizufügen, das Inhalte, Dauer und Ablauf beschreibt sowie Bankverbindung und Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

#### **Hinweis:**

Bei geschlossenen Tagesveranstaltungen und Wochenendfahrten muss der Träger einen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall-, Kranken- und Haftpflicht) für alle Teilnehmenden nachweisen.

---

### VERWENDUNGSNACHWEIS

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, bestehend aus:

- einer Kostenaufstellung (Einnahmen und Ausgaben)
- einer Teilnehmendenliste mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmenden.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den allgemeinen Regelungen in Abschnitt 1.9 innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden.



## 2.4 SCHULUNGEN, SEMINARE UND FORTBILDUNGEN

### ZIEL UND BEDEUTUNG

Eine fachlich qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit erfordert eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Aufgabenbereiche in der Kinder- und Jugendarbeit, sowohl in den Verbänden als auch in der offenen Jugendarbeit, setzen theoretische und praktische Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Recht, Psychologie, politische Bildung, Fördermöglichkeiten, Methoden außerschulischer Jugendarbeit, Organisation sowie Freizeitverhalten und -Interessen junger Menschen voraus.

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit haben sicher zu stellen, dass ihre Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei Bedarf eine qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung in oben genannten Bereichen zum Erwerb benötigter theoretischer und praktischer Kenntnisse erhalten.

Kurzmaßnahmen, die von hauptamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes oder übergeordneter Stellen durchgeführt werden, können nicht gefördert werden. Honorare für hauptamtliche Mitarbeitende des Verbandes oder übergeordneter Stellen werden bei den anererkennungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt.

### FÖRDERFÄHIGER PERSONENKREIS

Gefördert werden Teilnehmende ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen, die maximale Teilnehmerzahl 30 Personen. Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für elf Bildungstage gefördert werden.

Von der Voraussetzung des Wohnsitzes im Zuständigkeitsbereich kann das Jugendamt in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- Die maximale Förderdauer einer Maßnahme beträgt 5 Veranstaltungstage.
- Seminarleitungen können bis zu 4 Personen wie Teilnehmende gefördert werden.
- Die Qualifikation der Referentinnen und Referenten ist nachzuweisen.

### VERFAHREN

#### ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen einzureichen.



Dem Antrag sind Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und -dauer, Bankverbindung sowie Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der Träger muss für alle Teilnehmenden einen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall-, Kranken- und Haftpflicht) nachweisen.

---

## VERWENDUNGSNACHWEIS

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus:

- einer Kostenaufstellung (Einnahmen und Ausgaben),
- einer Teilnehmendenliste mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmenden.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den allgemeinen Regelungen in Abschnitt 1.9 innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden.



## 2.5 ZUSCHÜSSE AN STADTJUGENDRING UND JUGENDVERBÄNDE

---

### ZIEL UND BEDEUTUNG

Die Stadt Geilenkirchen unterstützt den Stadtjugendring (SJR) und die ihm angeschlossenen Jugendgruppen und -verbände zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Ziel ist es, die Strukturförderung, die Durchführung eigener jugendpflegerischer und kultureller Maßnahmen sowie die Förderung informeller Gruppen zu sichern. Die pauschale Förderung erleichtert die Planung und Durchführung langfristiger Projekte und Aktivitäten und stärkt die ehrenamtliche Arbeit in der Stadt.

---

### FÖRDERFÄHIGER PERSONENKREIS

Stadtjugendring (SJR) sowie

Jugendgruppen und -verbände, die dem Stadtjugendring angeschlossen sind und über kein neben- oder hauptamtliches Personal verfügen.

Die Mittel dürfen ausschließlich für jugendpflegerische Maßnahmen, Geschäftsführung, Anschaffung und Instandhaltung von Materialien sowie zur Förderung informeller Gruppen verwendet werden.

---

### VERFAHREN

Bei den Jugendverbänden erfolgt der Nachweis in vereinfachter Form durch die rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschussempfängers, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.



## 2.6 KINDER- UND JUGENDSCHUTZ / MEDIENKOMPETENZ

### ZIEL UND BEDEUTUNG

Jugendschutzveranstaltungen gemäß § 14 SGB VIII sollen Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ihre Kritik-, Entscheidungs- und Eigenverantwortung zu stärken.

Wenn möglich, werden auch Eltern und Erziehungsberechtigte in die Maßnahmen einbezogen, um sie in der Erziehung und im Schutz ihrer Kinder zu unterstützen.

Die Maßnahmen dienen der Aufklärung, Prävention und Information und können praktische Alternativen zur Lebensgestaltung vermitteln.

Gefördert werden z. B. Angebote zu:

- Suchtprävention (Alkohol, Medikamente, Drogen)
- Gewalt- und Sektenprävention
- Sexual- und Medienerziehung
- Freizeit- und Konsumverhalten

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Medienkompetenz, um den kritischen und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu fördern.

### FÖRDERFÄHIGER PERSONENKREIS

- Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis 18. Lebensjahr
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen
- Maximalteilnehmerzahl: 100 Personen

### BESONDERE HINWEISE:

- Qualifikation der Referent\*innen ist nachzuweisen
- Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt im Einzelfall.



---

## VERFAHREN

---

### ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Konzeption / Programm der Maßnahme
- Teilnehmerzahl
- Veranstaltungsort und -dauer
- Bankverbindung
- Kosten- und Finanzierungsplan

---

### VERWENDUNGSNACHWEIS

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen:

- Kostenaufstellung (Einnahmen/Ausgaben)
- Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift

Bei offenen Veranstaltungen, z. B. Theatervorführungen, entfällt die Vorlage der Teilnehmerliste.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den allgemeinen Regelungen in Abschnitt 1.9 innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden.

## 2.7 JUGENDBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

---

### ZIEL UND BEDEUTUNG

Die außerschulische Jugendbildung nimmt im Prozess des lebenslangen Lernens eine zentrale Rolle ein.

Die Maßnahmen der Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollen qualifiziert, praxisnah und auf den Bildungsstand der jungen Menschen abgestimmt sein. Den Teilnehmer\*innen sind bei Vorbereitung und Durchführung Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen.

---

## FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

Die Bildungsmaßnahmen können folgende Schwerpunkte umfassen:

- Kulturelle Bildung: Förderung kreativer Ausdrucksformen in Kunst, Musik, Theater, Literatur, Film, Fotografie, Tanz und digitalen Medien. Stärkung der Wahrnehmungsfähigkeit und Urteilsbildung.
- Politische Bildung: Vermittlung von Kenntnissen über Gesellschaft, Staat, europäische und internationale Politik sowie Rechte, Pflichten und Mitwirkungsmöglichkeiten in einer demokratischen Gesellschaft.
- Naturwissenschaftlich-technische Bildung: Verständnis für Natur- und Umweltphänomene sowie neue Technologien, Motivation zur eigenen Betätigung in diesen Bereichen.
- Arbeits- und berufsweltbezogene Bildung: Orientierungshilfen für Ausbildung, Berufswahl und Unterstützung bei Ausbildungsproblemen.
- Digitale Bildung und Medienkompetenz: Stärkung der digitalen Teilhabe, Abbau digitaler Ungleichheit, kritische Reflexion von Mediennutzung.
- Sozial- und Persönlichkeitsbildung: Förderung sozialer Verantwortung, Gemeinwohlorientierung, Zusammenarbeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Die Angebote sollen partizipativ gestaltet sein und die Interessen der Kinder und Jugendlichen einbeziehen.

---

## FÖRDERFÄHIGER PERSONENKREIS

- Mindestteilnehmerzahl: 7 Personen
- Maximalteilnehmerzahl: 30 Personen
- Teilnehmer\*innen ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Als Leitung der Maßnahmen oder zusätzliche Betreuer\*innen können bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert werden.
- Maximal 14 Bildungstage pro Jahr je Person (auch bei Tagesveranstaltungen)
- Ein Einzelprojekt pro Jahr je Träger

Hinweis: Qualifikation der Referentinnen ist nachzuweisen. Honorare für hauptamtliche Mitarbeiterinnen von Verbänden oder übergeordneten Stellen werden nicht berücksichtigt.



---

## VERFAHREN

---

### ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Programm / Seminarplan
- Teilnehmerzahl
- Veranstaltungsort und -dauer
- Bankverbindung
- Kosten- und Finanzierungsplan

---

### VERWENDUNGSNACHWEIS

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen:

- Kostenaufstellung (Einnahmen/Ausgaben)
- Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den allgemeinen Regelungen in Abschnitt 1.9 innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden.



## 2.8 SONDERAKTIVITÄTEN, MODELLPROJEKTE, EXPERIMENTE

### ZIEL UND BEDEUTUNG

Förderrichtlinien können nicht alle Aktivitäten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Detail erfassen. Sonderaktivitäten, Modellprojekte und Experimente müssen daher im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Über die Förderung beschließen der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Geilenkirchen gesondert.

Der Träger stellt bis zum 01.08. des Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr einen formlosen schriftlichen Antrag und fügt folgende Unterlagen bei:

- Titel, Inhalt, Zielgruppe(n), Ziele
- Bedarf / Begründung
- Methoden / Arbeitsweisen
- Zeitplan
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Form der Evaluation der Maßnahme

### HINWEISE ZU FÖRDERUNG UND EIGENANTEIL:

- Bürgerliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage des Eigenanteils einbezogen werden (15 € pro geleistete Arbeitsstunde, max. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)
- Bagatellgrenze für freie Träger: 1.000 €, sofern keine abweichende Regelung in der Einzelposition existiert
- Zweckgebundene Spenden, Teilnehmerbeiträge und kommunale Zuschüsse zählen nicht zum Eigenanteil
- Kooperationsmaßnahmen sind nur förderbar, wenn der Zuwendungsempfänger als verantwortlicher Veranstalter maßgeblichen Einfluss auf Ablauf und Durchführung hat
- Einzelmaßnahmen müssen als in sich abgeschlossene Projekte durchgeführt werden
- Zielgruppenbezogene Maßnahmen werden anhand von Kriterien wie Migrationshintergrund, Fluchterfahrung, Geschlecht, schulisches Leistungsniveau, familiäre Situation, Wohnort, Gesundheit, sozialer Lage oder Kontakten zu Hilfesystemen bewertet



## 2.9 FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN IN OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Geilenkirchen treffen im Einzelfall eine Entscheidung.

## 2.10 VERFAHREN JUGENDLEITER\*IN-CARD

### ZIEL UND BEDEUTUNG

Die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter\*in-Card (Juleica) ist ein bundeseinheitlicher Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der amtlichen Legitimation und dokumentiert die fachliche Qualifikation der Inhaber\*innen.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter leisten durch ihr Engagement einen wichtigen Beitrag zur Kinder- und Jugendarbeit in Geilenkirchen. Sie ermöglichen, dass junge Menschen ihre Freizeit in einem pädagogisch wertvollen, betreuten und nicht kommerziellen Rahmen verbringen können. Gleichzeitig fördert das Engagement die persönliche Sozialisation der Jugendlichen und legt den Grundstein für zukünftiges bürgerschaftliches Engagement.

### GÜLTIGKEIT UND VORAUSSETZUNGEN

- Die Gültigkeit der Juleica beträgt bis zu drei Jahre.
- Voraussetzungen für die Ausstellung sind ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer qualifizierten Ausbildung.
- Liegen die Voraussetzungen nach Ablauf der Gültigkeit weiterhin vor, kann eine Verlängerung beantragt werden.
- Vorhandene fachliche Vorbildungen (z. B. Lehramtsstudium) können anerkannt werden.

### VERFAHREN

- Zuständig für die Ausstellung ist die Stadt Geilenkirchen bzw. der freie Träger, über den die Ausbildung erfolgt.
- Antragsformulare stehen online unter [www.juleica.de](http://www.juleica.de) als elektronische Antragsmaske zur Verfügung.
- Die Ausbildung umfasst theoretische und praktische Inhalte, insbesondere zu rechtlichen Grundlagen, pädagogischen Methoden, Aufsichtspflicht und Sicherheit in der Jugendarbeit.



---

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Erlass vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) **vom 10. Dezember 2024**
- Weitere Informationen online: [www.juleica.de](http://www.juleica.de)

### 2.11 SONDERURLAUBSGESETZ

---

#### ZIEL UND BEDEUTUNG

Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit in Geilenkirchen aktiv sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW. Eine Einzelfallprüfung durch den Arbeitgeber ist erforderlich.

---

#### RECHTSGRUNDLAGE

- Sonderurlaubsgesetz NRW (Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe, 31. Juli 1974)
- Weitere Informationen: [Sonderurlaubsgesetz NRW](#)

---

#### REGELUNGEN

- Ehrenamtliche, die z. B. Ferienfreizeiten, Ferienspiele oder internationale Jugendbegegnungen leiten, können beim Arbeitgeber bis zu 8 Arbeitstage unbezahlten Sonderurlaub beantragen.
- Das Land NRW erstattet den Verdienstausfall ganz oder teilweise.
- Die entsprechenden Antragsformulare sind beim Jugendamt der Stadt Geilenkirchen erhältlich.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

**Stadt Geilenkirchen**

Dezernat III

Jugend- und Sozialamt

Nikolaus-Becker-Str. 28-34

52511 Geilenkirchen

Telefon: 02451 - 6290

Internet: <https://service.geilenkirchen.de/detail/-/vr-bis-detail/einrichtung/7066/show>

### Verantwortlich für den Inhalt (gemäß § 55 Abs. 2 RStV)

Der Inhalt wurde nach einstimmigem Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen vom 04.06.2025 veröffentlicht.

Jugendhilfeausschuss der Stadt Geilenkirchen

<https://rat.geilenkirchen.de/bi/kp0040.asp? cwpall=1& kgrnr=10& cselect=0>

### Stand / Erscheinungsdatum

2.Auflage

### Hinweis zur Verwendung

Dieses Konzept wurde im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII erstellt. Die Inhalte dienen der fachlichen Information und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Weiterverwendung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Jugendamts zulässig.

